

**Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens  
(Wochenmarktordnung)  
für die Stadt Offenbach am Main  
vom 19. November 1971**

Inhaltsübersicht:

§ 1	Marktbereich
§ 2	Markttage
§ 3	Verkaufszeiten
§ 4	Markteinteilung
§ 5	Gegenstände des Wochenmarktes
§ 6	Verkauf und Lagerung
§ 7	Benutzungsverhältnis
§ 8	Weisungs- und Zutrittsrecht der Beauftragten des Magistrats usw.
§ 9	Haftpflicht für Schäden und Versicherung
§ 10	Reinigung und Wegschaffen der Abfälle
§ 11	Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 12	Marktstörungen
§ 13	Gebührenpflicht und Gebührenordnung
§ 14	Abgabe von Waagen und Gewichten
§ 15	Ausschluß
§ 16	Zwangsbestimmungen
§ 17	Inkrafttreten

Aufgrund der § 5, 19, 20, 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), der §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) und des § 2 der ersten VO zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV GewO v. 1.4.1969 (GVBl. I S. 61), des § 1 der zweiten VO zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV GewO v. 15.12.1970 (GVBl. I S. 756) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4.11.1971 für das Stadtgebiet Offenbach am Main nachstehende „Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens (Wochenmarktordnung)“ erlassen:

**§ 1  
Marktbereich**

- (1) Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Abhaltung des Wochenmarktes wird der Wilhelmsplatz bestimmt. Der Magistrat kann nach Bedarf weitere und andere Plätze bestimmen. Der Marktverkehr auf nicht zugelassenen Plätzen und Straßen ist verboten.
- (3) Soweit es der Betrieb des Wochenmarktes erforderlich macht, kann der Gemeingebrauch an den angrenzenden Straßen während der Hauptmarkttage eingeschränkt werden.

**§ 2  
Markttage**

Der Wochenmarkt findet dienstags, freitags und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am Werktag vorher statt.  
Der Magistrat kann aus besonderem Anlaß die Markttage im Einzelfall abweichend festsetzen.

### § 2a<sup>1</sup> Zuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche beim Magistrat der Stadt Offenbach zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 2 Monate vor und spätestens am selben Tag des jeweils beantragten Marktes erfolgen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.offenbach.de](http://www.offenbach.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang beim Magistrat der Stadt Offenbach.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt Offenbach anhand der Attraktivität des Angebotes. Darüber hinaus wird die Erhaltung des kulturellen Erbes, beispielsweise durch die Produktion und den Verkauf traditioneller regionaler Spezialitäten (z. B. Grüne Soße, Handkäse) berücksichtigt.
- (5) Bei gleicher Attraktivität wird der Anbieter vorrangig berücksichtigt, der nicht bereits Inhaber einer Genehmigung für einen Standplatz ist.
- (6) Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen dem Magistrat der Stadt Offenbach zeitiger vorlagen. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (7) Die Zuweisung erfolgt längstens für 6 Monate.
- (8) Kein Standplatz darf vor Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Marktverwaltung, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren erstattet oder ermäßigt. Fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (9) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (10) Die Zuweisung erlischt
  - a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
  - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
  - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
  - d) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

### § 3 Verkaufszeiten

- (1) Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr,  
in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr.

---

<sup>1</sup> § 2 a eingefügt durch EU-DLR-Anpassungssatzung vom 22.04.2010  
Bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 27.04.2010  
In Kraft getreten am 28.04.2010

- (2) Der Aufbau der Stände darf erst ab 6.00 Uhr beginnen, da bis dahin der Wilhelmsplatz als öffentlicher Parkplatz genutzt wird.  
Von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist das Marktgelände für den öffentlichen Verkehr gesperrt.  
Der Markt endet ganzjährig um 14.00 Uhr.  
Beginn und Ende des Marktes wird durch die Marktaufsicht angezeigt. Um 14.30 Uhr muß der Wochenmarkt geräumt sein.
- (3) Die Zur Anfuhr benutzten Fahrzeuge der Marktbesicker sind bis zum Marktbeginn vom Markt zu entfernen. Das Parken von Fahrzeugen zwischen den Ständen und Durchgängen und der Verkauf vom Fahrzeug aus sind untersagt (ausgenommen sind die Verkaufswagen). Bei starkem Frost kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

#### § 4 Markteinteilung

- (1) Die zum Wochenmarkt gebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe der Markt- und Standeinteilung und nach Anweisung der Marktaufsicht in den für die verschiedenen Warengruppen bestimmten Reihen so aufzustellen, daß der freie Durchgang nicht behindert wird.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach Maßgabe des Einteilungsplanes getrennt nach Warengruppen durch die Marktaufsicht.  
Abweichend hiervon kann ein anderer Platz zugewiesen werden, wenn ein Verkäufer verschiedene Warengruppen zum Markt bringt und von einem Stand aus anbietet. In diesem Falle weist die Marktaufsicht gesondert einen Platz zu. Die Lagerräume im Markthäuschen werden ebenfalls von der Marktaufsicht zugeteilt. Die Marktverwaltung kann die Anzahl der Verkaufsstände für einzelne Warengruppen jederzeit im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes nach ihrem Ermessen beschränken oder erweitern.  
Die zugeteilten Plätze müssen mit den entsprechenden Waren ausgelastet sein und zu dem festgelegten Zweck benutzt werden, andernfalls der nicht benötigte Platz anderweitig vergeben wird.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Kein Verkäufer darf den ihm zugewiesenen Platz wechseln oder einem Dritten überlassen.  
Jeder Verstoß hiergegen sowie das vorzeitige Verlassen eines Platzes berechtigt die Marktaufsicht, sofort anderweitig darüber zu verfügen. Das Freihalten von bestimmten Plätzen ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Verkaufsplätze sind durch den jeweiligen Verkäufer (= Platzinhaber) mit seinem Namens- bzw. Firmenschild in einer Mindestgröße von 30 cm x 20 cm gut lesbar kenntlich zu machen. Die Angaben müssen Namen, Vornamen und Anschrift enthalten.

#### § 5 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 der GewO:
- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher. Kleine bewurzelte Bäume und Sträucher können angeboten werden, wenn die Wurzeln verpackt sind,
  - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
  - c) frische Lebensmittel aller Art, soweit lebensmittelrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen,
  - d) Backwaren,
  - e) zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. warme und gebratene Wurst mit einfacher Beilage, gebratene Süßwasserfische).
- (2) Es dürfen nur frische Waren auf den Markt gebracht und verkauft werden.
- (3) In das Stadtgebiet Offenbach am Main eingeführtes Frischfleisch unterliegt der Ausgleichsabgabe.
- a) Frischfleisch einschließlich Geflügel, Wild und Kleintiere ist so vorzerlegt oder zerwirkt anzuliefern, daß es durch Abschneiden oder -hacken verkaufsfertig abgegeben werden kann.

Die Durchführung anderer Vorbereitungsarbeiten, wie Grobzerlegen, Rupfen, Ausnehmen, Ausweiden sind auf dem Markt untersagt.

- b) Für lebend angelieferte Fische ist das Töten nach vorheriger Betäubung und das Ausschlachten zulässig. Die anfallenden Abfälle sind in einem Behälter mit Deckelverschluß zu sammeln und durch den Betreiber unschädlich zu beseitigen.
- (4) Außer den unter § 5 Ziff. 1 a bis e angeführten Lebensmitteln und Waren dürfen andere Waren auf dem Markt nicht ausgelegt, feilgehalten und verkauft werden.

## § 6

### Verkauf und Lagerung

- (1) Die für den Marktverkehr- gemäß § 5 - zugelassenen Lebensmittel und Waren, nachfolgend mit Marktwaren bezeichnet, unterliegen in Bezug auf Gewinnung, Zusammensetzung, Bezeichnung, Kennzeichnung, Auswiegen, Transport und sonstige Behandlung den einschlägigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Dies gilt auch für alle mit der Behandlung von Lebensmitteln auf dem Marktgebiete beschäftigten Personen.
- (2) Marktwaren dürfen nur von den dafür zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden. Sie dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (3) Innerhalb des Marktgebietes dürfen Warenproben, Geschäftsanzeigen, Reklamezettel und sonstige Gegenstände der Werbung nicht verteilt werden.
- (4) Unverpackte Lebensmittel sind auf Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sie sind auf sauberen Tischen und Bänken oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen, jedoch frei vom Erdboden zu lagern, sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder in geschlossenen Behältnissen verpackt sind.  
Abs. 2 gilt nicht für die Lagerung von Speisekartoffeln.
- (5) Das Betasten von Lebensmitteln durch den Käufer ist verboten. Seine Duldung ist ordnungswidrig.
- (6) Zum Verpacken von Lebensmitteln - mit Ausnahme von erdbehaftetem Gemüse, Salat, Küchenkräutern, Zwiebeln und Kartoffeln - ist neues, höchstens einseitig bedrucktes Verpackungsmaterial aus Papier, Kunststoff oder sonstigem Rohmaterial zu verwenden.
- (7) Der Verkauf von Frischfleisch, Fleischwaren, Frischfleisch und Fischerzeugnissen darf nur und ausschließlich aus sachgerecht eingerichteten und ausgestatteten Verkaufswagen und -anhängern erfolgen. Sofern diese Lebensmittel kühlbedürftig sind, hat ihre Aufbewahrung bei Temperaturen von nicht mehr als + 10° C zu erfolgen. In der warmen Jahreszeit (in der Regel die Zeit vom 15.5. bis 15.9. des Jahres) sind sie in Kühleinrichtungen aufzubewahren.  
Bei Außentemperaturen über + 15° C ist die Auslage ungekühlter Stücke oder Teile auf Schaustücke zu beschränken, die zum alsbaldigen Verkauf bestimmt sind. Die Zahl dieser Stücke ist möglichst niedrig zu halten und darf zwei Stücke gleicher Art nicht überschreiten.  
Der Kühlpflicht wird auch genügt durch  
a) Lagerung von Frischfleisch zwischen Eisstücken in ausreichender Menge;  
b) Einrichtung und Betrieb eines mechanisch betriebenen Kühlgerätes, das gekühlte Frischluft in den Abgaberaum einbläst.
- (8) Abgepackte Frischmilch, Milcherzeugnisse, Quark und Quarkerzeugnisse, tierische und pflanzliche Fette dürfen nur aus festen, mit einer Bodenplatte versehenen und nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Lebensmittel gegen nachteilige Einwirkungen von außen geschützt sind, verkauft werden. Steigt die Außentemperatur auf über + 15° C an, sind auch diese Lebensmittel kühl zu halten.
- (9) Der Verkauf von Getränken und warmen Speisen ist auf dem Markt nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind, sofern zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, z. B.

- a) gebratene Süßwasserfische,
  - b) warme und gebratene Wurst, jeweils mit einfacher Beilage.
- (10) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung von Waren usw. dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Höhe der aufgestapelten Waren, Kisten usw. darf 1,40 m nicht überschreiten. Die Stapel müssen ausreichende Standfestigkeit besitzen.
- (11) a) Auf dem Markt oder in den Räumen des Markthäuschens gefundene Gegenstände sind der Marktaufsicht zu übergeben. Werden die Fundsachen vom Eigentümer (oder Besitzer) nicht innerhalb einer Woche dort abgeholt, wird nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen verfahren. Die Marktaufsicht liefert die nicht abgeholt Fundsachen innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim zuständigen Polizeirevier ab.
- b) Waren und Gegenstände, die sich an Orten befinden, an denen Waren nicht abgestellt werden dürfen oder Waren, die aus freizumachenden aber nicht geräumten Verkaufsplätzen und Räumen fortgenommen werden müssen, kann die Marktaufsicht auf Kosten des Eigentümers einlagern. Waren, die vom Eigentümer innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht abgeholt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist sowie rasch verderbliche Waren kann die Marktaufsicht zu dem ihr angemessenen erscheinenden Preis verkaufen. Der Erlös steht dem Eigentümer abzüglich aller entstehenden Kosten zur Verfügung. Nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Verkaufstag an, kann die Marktverwaltung den Erlös vereinnahmen, sofern der Eigentümer unbekannt ist oder den Nettoerlös nicht angenommen hat.

## § 7

### Benutzungsverhältnis

Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes, gleichgültig in welcher Eigenschaft, sowie ihr Personal sind mit dem Betreten des Platzes oder der Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Bestimmungen unterworfen.

## § 8

### Weisungs- und Zutrittsrecht der Beauftragten des Magistrats und der Organe der Lebensmittelüberwachung zu den Plätzen, Ständen und Räumen (Markthäuschen)

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen oder durch Uniform kenntlich gemachten Beauftragten des Magistrats (Marktaufsicht, Beauftragter der amtlichen Lebensmittelüberwachung) ist jederzeit der Zutritt zu allen Plätzen, Ständen und Räumen im Bereich des Wochenmarktes zur Ausübung ihrer Amtstätigkeit gestattet.
- (2) Die Inhaber der Stände, Plätze und Räume sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Aufsichts- und Verwaltungsorgane, die diese aufgrund dieser Satzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

## § 9

### Haftpflicht für Schäden und Versicherung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes, der Marktanlagen und der gemäß § 1 Ziff. 2 bestimmten Plätze durch die Marktbesucher und -besucher erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Offenbach am Main haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals und nur im Rahmen der hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung der Stadt Offenbach am Main oder ihrer Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Raumvergabe übernimmt die Stadt Offenbach am Main keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen; eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl usw. ist ausschließlich Sache der Stand-, Platz oder Rauminhaber.
- (3) Das Markthäuschen ist in der gesetzlichen Brandversicherung versichert (nicht feuerversichert). Der Abschluß einer etwa notwendigen Feuerversicherung ist Angelegenheit der Benutzer von Räumen im Markthäuschen (gleiches gilt für die Stände selbst, die eingebrachten Sachen, lagernde Waren und dergleichen).

- (4) Für alle Beschädigungen des Platzes und der Einrichtungen des Marktes haftet der Täter. Gehört der Täter zum Personal eines Platz-, Stand- oder Rauminhabers, so haften Täter und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (5) Die Platz-, Stand- und Rauminhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und von ihnen oder ihrem Personal verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben. Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 10**

#### **Reinigung und Wegschaffen der Abfälle**

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktes und der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und Räume und der davor gelegenen Gänge und der angrenzenden Fahrbahn bis zur Mitte verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsplätze zu werfen.
- (4) Sämtliche Abfälle sind vom Platz-, Stand- oder Rauminhaber bzw. von dessen Personal zu beseitigen. Abfälle und Kehrriech sind innerhalb der Verkaufsplätze in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflußt werden können. Nach Schluß des Marktes (Marktzeit) sind die Abfälle usw. vom Stand-, Platz- oder Rauminhaber oder von seinem Personal mitzunehmen. Abfälle, die durch ihr Ansehen oder ihren Geruch widerlich sind oder werden können, sind vom Platz-, Stand- oder Rauminhaber bzw. dessen Personal unverzüglich fortzuschaffen. Für die Beseitigung von zurückgelassenem Verpackungsmaterial durch die Stadt wird die vorgesehene Gebühr erhoben.
- (5) Das Marktgelände wird nach Marktende durch das Städtische Tiefbauamt gereinigt.

### **§ 11**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Müssen die Gebühren zwangsweise beigetrieben werden, so kann die Marktverwaltung die Abgabe der überlassenen Plätze und Räume fristlos widerrufen, die sofortige Räumung verlangen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des bisherigen Benutzers durchführen lassen.
- (2) Wird eine sofortige Räumung angeordnet, so kann die Marktaufsicht über die überlassenen Plätze und Räume sogleich wieder frei verfügen.
- (3) Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Platz- oder Rauminhabers hat keinen Anspruch auf Weiterüberlassung des Platzes oder Raumes. Die Marktaufsicht kann ihn jedoch auf Antrag dem Erben oder Nachfolger überlassen.

### **§ 12**

#### **Marktstörungen**

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
- (2) Bettler, Hausierer und Betrunkene dürfen den Wochenmarkt nicht betreten.
- (3) Es ist weiter verboten:
  - a) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - auf den Wochenmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
  - b) Fahrräder, andere Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Sachen auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder dort zu lassen.

- (4) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.

### **§ 13**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenordnung**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und dessen Anlagen sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten.
- (3) Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

### **§ 14**

#### **Abgabe von Waagen und Gewichten**

- (1) Zum Verwiegen von Marktwaren stehen Waagen und Gewichte zur Verfügung, deren Benutzung den Verkäufern und Käufern gegen Zahlung einer Gebühr gestattet ist.
- (2) Die Ausgabe erfolgt durch die Marktaufsicht, die auch die Gebühr erhebt. Den Verkäufern ist nicht gestattet, auf ihren privateigenen Waagen Waren anderer Marktbesucher zu verwiegen. Gleiches gilt für die städtischen Waagen. Die Waagen und Gewichte sind in einwandfreien Zustand sofort nach Marktschluß an die Marktaufsicht zurückzugeben. Für entstandene Schäden und Verluste haften die Benutzer.

### **§ 15**

#### **Ausschluß**

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluß vom Marktbetrieb geahndet werden. Der Ausschlußbescheid ist bei einem Ausschluß von mehreren Markttagen schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (2) Die Marktverwaltung sowie die zuständigen Verwaltungsorgane können insbesondere vom Markt verweisen:
- a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, daß sie die Marktanlagen und Marktplätze zum Begehen von strafbaren Handlungen aufsuchen;
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktverwaltung oder deren Beauftragten verwarnt wurden;
  - c) Personen, die den Wochenmarkt zu anderen als Marktzwecken besuchen oder den Marktverkehr stören.
  - d) Marktbesucher, die mit der Bezahlung im Rückstand sind oder wenn die Marktgebühren beigetrieben werden müssen.
- Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

### **§ 16**

#### **Zwangsbestimmungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktordnung können mit Geldbußen von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968/8.3.1971 findet Anwendung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(

2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Offenbach am Main vom 13.10.1960/15.3.1961 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 19. November 1971

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dietrich

Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 11./12. Dezember 1971)